

legenheit vernachlässigen sollten — die jeweils amtierenden *rectores* der Orte vorgesehen war, wurde, da einschlägige Stellen in den Kodifikationen fehlten, aus der auf eine Novelle Justinians zurückgehenden Authentica „Sed omnino“ übernommen. Es ist Koeplers Verdienst, auf diesen wesentlichen Zusammenhang aufmerksam gemacht zu haben¹¹⁶⁾, der durch den Koepler unbekannten Insertionsbefehl der ältesten Überlieferung nachhaltig unterstrichen wird. Mit der *ipso iure* auferlegten *nota infamiae* wurde in hochmittelalterlichen Kaiserurkunden öfter gedroht. In der Habita gründet sich die Infamiebedrohung der Gesetzesbrecher möglicherweise, wenn das *damnum inferre* als Privatdelikt gewertet wurde, auf die Deliktsklage, die bei Verurteilung die Infamierung herbeiführte¹¹⁷⁾. Für die säumigen Rectores implizierte ja ihre Pflichtverletzung die Infamie. Daß sie ihrer Würde verlustig gehen sollten, mochte die Drohung wohl nur zusätzlich verdeutlichen; an sich war es eine direkte Folge der Infamie.

Es ist längst bekannt, daß der letzte Abschnitt, der den besonderen Gerichtsstand der Scholaren begründet — an speziellen Rechtsausdrücken sind hier *negotium* in der Bedeutung „Streitsache“ und *convenire* für „gerichtlich belangen“ zu nennen —, in Analogie zur Verfügung Justinians für die Rechtsschule von Berytos (Const. „Omnem“ § 10) gestaltet wurde. Es lohnt jedoch, dabei noch kurz zu verweilen, da man hier sehen kann, mit welcher Gewandtheit die Doktoren das Vorbild ummodelten. Der Praeses Poenicae maritimae mußte natürlich ersatzlos gestrichen werden, den Bischof der Stadt finden wir wieder; statt der *legum professores* indessen, wie sie in Justinians Constitutio genannt sind, wurde in der Habita den Verhältnissen der Zeit entsprechend — man schloß sich damals in der Regel ausschließlich einem einzigen Lehrer als *socius* an und bezeichnete diesen als seinen *dominus*¹¹⁸⁾ — korrekt vom *dominus aut magister suus* gesprochen. Bei einer derart konkreten Bestimmung durfte man bei aller Sympathie für die großen Vorbilder den Boden der Tatsachen nicht verlassen.

¹¹⁶⁾ Koepler S. 601. — Zur Übernahme der *pena quadrupli* in D.F.I. 396 vgl. unten S. 160 Anm. 128.

¹¹⁷⁾ Vgl. etwa Max Kaser, Das römische Privatrecht 2: Die nachklassischen Entwicklungen (Handbuch der Altertumswissenschaft 10.3.3.2, 1959) S. 77f. sowie derselbe, Infamia und ignominia in den römischen Rechtsquellen, ZRG Rom. 73 (1956) S. 252f.

¹¹⁸⁾ Vgl. dazu Savigny 3 (wie Anm. 58) S. 170 Anm. b und S. 261f. sowie Emil Seckel, Über die dem Pillius zugeschriebene Summa de ordine iudiciorum „Invocato Christi nomine“, aus dem handschriftlichen Nachlaß hg. von Erich Genzmer, SB Berlin 1931 S. 416 Anm. 1.